

Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG (K-TSFG) Fundstelle

K-TSFG - Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2021

Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG

StF: LGBl Nr 58/1995 (WV)

Änderung

LGBl Nr 86/1996 (LVG)

LGBl Nr 56/1998

LGBl Nr 85/2013

ANM: Mit Art II des Gesetzes LGBl Nr 56/1998 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Die Art der Ermittlung der Tierbestände einschließlich der Schweine über 20 kg Lebendgewicht (§ 5 Abs 1 lit c) und der Schafe mit einem Alter über sechs Monaten (§ 5 Abs 1 lit d) der beitragspflichtigen Tierbesitzer, die Erstellung der Beitragsliste, die Berechnung der Beitragsschuld und die Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 1998 hat nach der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage (§ 5 Abs 2 und § 6) zu erfolgen.
- (3) Der Fonds hat Zuschüsse zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen und hygienischen Bedingungen bei der Haltung von Nutztieren (§ 2 lit d) erstmals für das Jahr 1998 zu leisten.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung von Tierseuchenfondsbeiträgen für Schweine über 20 kg Lebendgewicht (§ 5 Abs 1 lit c) und für Schafe mit einem Alter über sechs Monate (§ 5 Abs 1 lit d) besteht für das gesamte Jahr 1998.
- (5) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

In Kraft seit 26.07.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at